Gesetz-Sammlung

für die

Königlichen Preußischen Staaten.

No. 18.

(No. 1164.) Verordnung über die einstweilige Fortdauer des Kapitalien-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen. Vom 4ten November 1828.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.

Durch Unsere Verordnung vom 26sten Juli 1825. haben Wir die Fortdauer des Kapital-Indults für die Kredit-Systeme von Ost- und Westpreußen, unter Erwartung günstiger Verhältnisse, bis zum Weihnachts-Termin 1828. beschränkt, Uns aber mit dem Ablauf dieser Frist die anderweitige Bestimmung hierüber vorbehalten.

Wiewohl auch innerhalb der verflossenen drei Jahre der Kredit der Landschaften in beiden Provinzen sich wesentlich verbessert und der Kurs der Pfandbriefe ihrem Nennwerthe sich bedeutend angenähert hat; so haben Wir doch aus den übereinstimmenden Berichten der Verwaltungs-Behörden mit Zuverlässigkeit ersehen, daß beide Kredit-Institute sich noch nicht in dem Zustande befinden, der die Wiederherstellung der unbedingten Aufkündbarkeit ihrer Pfandbriefe, ohne Besorgniß einer Gefahr für sie selbst und für die Inhaber der Pfandbriefe, gestattet.

In Erwägung dessen haben Wir eine Verlängerung des Termins nöthig gefunden und setzen hierdurch fest: daß der Kapital-Indult für die Kredit-Systeme

(Ausgegeben zu Berlin den 14ten November 1828.)

Systeme von Ost- und Westpreußen noch bis zum Weihnachts-Termin 1831. fortdauern und die Landschaft in beiden Provinzen, bei pünktlicher Zahlung der laufenden Zinsen, nicht verpflichtet seyn soll, die Aufkündigung eines Pfandbriefs anzunehmen, wobei Wir jedoch die Abkürzung dieser dreijährigen Frist vorbehalten, wenn die Umstände solche zulässig machen.

Gegeben Berlin, den 4ten November 1828.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. Schuckmann.

(No. 1165.) Erklärung wegen der zwischen der Königlich-Preußischen und der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen. Vom 5ten November 1828.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Regierung übereingekommen ist, die im Jahre 1801. zur Verhütung der Forstfrevel in den Grenzwaldungen getroffene Vereinbarung zu modifiziren, und zu diesem Behuf wirksamere und den jetzigen Verhältnissen angemessenere Maaßregeln zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

Die bei Forstfreveln in den Grenzwaldungen nach Art. 5 [illegible] festgesetzten Geldstrafen gebühren dem [illegible] der Jurisdiction, [illegible] festgesetzt hat. — Resc. v. 15 April 1831. v. K. 37. pag. 411. —

Artikel 1.

Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinsche Regierung, die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangen worden wären.

Artikel 2.

Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Meile Entfernung von der Grenze verfolgt und Haussuchungen, ohne vorherige Anfrage bei den landräthlichen Behörden und Aemtern, auf der Stelle, jedoch nur in Gegenwart und nach den Anordnungen des zu diesem Behufe mündlich zu requirirenden Bürgermeisters oder Orts-Schultheißen, vorgenommen werden.

Artikel 3.

Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorstand sogleich ein Protokoll aufnehmen, und ein Exemplar dem requirirenden Angeber einhändigen, ein zweites Exemplar aber seiner vorgesetzten Behörde (Landrath oder Beamten) übersenden, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thalern für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Wenn der Ortsvorsteher nicht im Stande seyn sollte, das Protokoll gehörig aufzunehmen, und kein Forst-Offiziant daselbst befindlich ist, so hat der Ortsvorsteher die betreffenden Umstände doch so genau zu untersuchen und zu beobachten, daß er nöthigenfalls ein genügendes Zeugniß darüber ablegen könne, weshalb er auch eine sofortige mündliche Anzeige bei der vorgesetzten Behörde zu machen hat. Auch kann der Angeber verlangen, daß, wenn in dem Orte, worin die Haus-

suchung

suchung vorgenommen werden soll, ein Förster, Holzwärter, Holzvogt ꝛc. wohnhaft oder gerade anwesend ist, ein solcher Offiziant zugezogen werde.

Artikel 4.

Für die Konstatirung eines Forstfrevels, welcher von einem Angehörigen des einen Staats in dem Gebiete des Anderen begangen worden, soll den offiziellen Angaben und Abschätzungen, welche von den kompetenten und gerichtlich verpflichteten Forst- und Polizei-Beamten des Orts des begangenen Frevels aufgenommen werden, von der zur Aburtheilung geeigneten Gerichtsstelle jener Glaube beigemessen werden, welchen die Gesetze den offiziellen Angaben der inländischen Beamten beilegen.

Artikel 5.

Die Einziehung des Betrages der Strafe und der etwa statt gehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß statt gefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staats abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

Artikel 6.

Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Großherzoglich-Mecklenburg-Schwerinschen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur immer möglich seyn wird.

Artikel 7.

Gegenwärtige, im Namen Seiner Majestät des Königs von Preußen und Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 5ten November 1828.

(L. S.)

Königl. Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

v. Schönberg.